

Satzung

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2012

| | |
|---|----------|
| Präambel | 1 |
| § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck..... | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 3 |
| § 6 Organe des Verbandes..... | 4 |
| § 7 Der Vorstand | 4 |
| § 8 Der Verbandsrat..... | 5 |
| § 9 Die Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 10 Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Deutscher Verband | 7 |
| § 11 Kirchliche Aufsicht..... | 7 |
| § 12 Auflösung..... | 8 |
| § 13 Inkrafttreten..... | 8 |

Präambel

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz (Geschäftsstelle) in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist als Fachverband dem „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ angeschlossen und korporatives Mitglied im „Caritasverband für Stuttgart e.V.“
- (4) Der Verband ist Mitglied des „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V.“ und über diesen im Internationalen Verband ACISJF (Association Catholique International des Services de la Jeunesse Féminine) vertreten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Verbands ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements.
Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen insbesondere von Mädchen und Frauen verhindert und Armut bekämpft wird.
Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung von Menschen unterwegs und zum Schutz insbesondere von Mädchen und jungen Frauen will der Verband zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Hilfen für junge Menschen unterwegs und für Ortsfremde, (z. B. durch Eingliederungshilfen für junge MigrantInnen)
 - b) Jugendberatungsdienste (z.B. sozialpädagogische Beratung an Schulen, Bildungsberatung, Berufsinformation)
 - c) Jugendberufshilfe (z.B. sozialpädagogische Hilfen, Angebote schulischer und beruflicher Bildung vor allem für beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzvermittlung)
 - d) Angebote der Jugendbegegnung und Jugendbildung
 - e) Förderung von sozialer Bildung, Ausbildung und sozialem Engagement, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen sozialen Einrichtungen
 - f) Förderung der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit caritativen und kirchlichen Großhaushalten und den zuständigen Stellen und Verbänden
 - g) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen in ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Entfaltung zu fördern (z.B. Auslandsberatung und Au-Pair-Vermittlung)
 - h) Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen
 - i) Trägerschaft von Bahnhofsmissionen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 - k) Angebote zur Förderung und Betreuung von Kindern
 - l) Tätigkeit als Multiplikator

- (3) Der Verband wendet sich den jeweils neuen Fragestellungen zu und entwickelt zeitgerechte Lösungen.
Der Verband kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann der Verband eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder
 - a) Persönliche Mitglieder können werden:
Personen, die IN VIA ideell, materiell oder durch ehrenamtliche Mitarbeit fördern
 - b) Korporative Mitglieder können werden:
Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, die nach der Satzung und Intention die Aufgaben von IN VIA im Sinne des erklärten Verbandszweckes fördern wollen
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Vorstand zu richten, bei korporativen Mitgliedern unter Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters: Der Verbandsrat entscheidet zeitnah über die Aufnahme und bestätigt die Vertreterin von korporativen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss seitens des Verbandsrates aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen Interessen des Verbandes oder Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein nicht übertragbares Antrags-, Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied werden. Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verband bereit Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung. Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis bei IN VIA stehen, haben während der Dauer ihrer Dienstzeit nur beratende Funktion.
Mitgliedschaften, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, sind von dieser Regelung unberührt, sofern die Mitglieder nicht selbst betroffen sind.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und deren Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Verbandsrat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der hauptamtlichen Vorsitzenden
 - b) ein oder zwei ehren- oder hauptamtlichen stellvertretenden VorsitzendenIm Vorstand sollen Personen mit Kompetenz auf pädagogischem, theologischem, betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder sozial- und caritaswissenschaftlichem Gebiet vertreten sein.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen durch den Verbandsrat.
Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Verbandsrat.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verband nur dann gemeinsam vertreten, wenn die erste Vorsitzende verhindert ist, bzw. deren Einverständnis vorliegt.
- (5) Aufgaben
Der Vorstand leitet den Verband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeiten des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere
Planung und Entwicklung der verbandlichen Arbeit
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) Erstellen des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses mit LageberichtDer Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.

- (6) Dauer der Amtszeit
Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Eine abweichende Regelung kann vom Verbandsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus seiner Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.
Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. ist mit beratender Stimme im Verbandsrat vertreten.
Im Verbandsrat sollen Personen mit Kompetenz auf pädagogischem, theologischem, betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder sozial- und caritaswissenschaftlichem Gebiet vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Verbandsrat. Personen, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Verband stehen, sind nicht wählbar.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates vorzeitig aus, so kann auf der Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (5) Der Verbandsrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder für bestimmte Aufgaben und/oder zeitlich befristet jederzeit hinzuziehen. Er kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (6) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (8) Die Aufgaben des Verbandsrates sind:
- Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Vorstandes
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung und Kontrolle des Wirtschaftsplanes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beauftragung der Abschlussprüferin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme langfristiger Darlehen ab einer Höhe von 200.000,-- €
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken
 - Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen
 - Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen

- m) Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen
 - n) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger
 - o) Entgegennahme des Berichtes und Beratung über die Entwicklung der Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist.
- (9) Der Verbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Mit Einverständnis aller Mitglieder des Verbandsrates sind Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zulässig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, den Mitgliedern des Verbandsrates und dem Vorstand.
Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie selbst betroffen sind.
Die Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates hat einen Gaststatus.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Verbandsrates es schriftlich beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende des Verbandsrates, im Falle ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuschicken.
Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden des Verbandsrates (Adresse: Sitz der Geschäftsstelle) eingereicht sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen nach Abs. 9 (Satzungsänderung) mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. deren Stellvertreterin. Sie kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Beratung des Tätigkeitsberichtes und Entgegennahme der Information über den Wirtschaftplan
 - b) Genehmigung des vom Verbandsrat beschlossenen Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Verbandsrates
 - d) Beratung über Grundsatzfragen
 - e) Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
Der Vorstand ist bei der Wahl des Verbandsrates nicht stimmberechtigt
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- Die Beschlüsse zu § 9 Absatz 7 Ziffer g) und h) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit zusätzlich der Genehmigung durch die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollantin zu unterschreiben ist.
- (9) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes muss in der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Deutscher Verband

- (1) Der Verband ist Nutznießer der Rechte von „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.“ zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.
- (2) IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Schlussslage zu informieren.
- (3) Vor der Auflösung des Verbandes ist der Vorstand von „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.“ anzuhören.

§ 11 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß can. 305 ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dazu gehört insbesondere, dass die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Tätigkeit der Vereinsorgane jährlich unterrichtet wird und nach Maßgabe dieser Satzung Beschlüsse der Vereinsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Der Genehmigung durch die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen
 - a) Errichtung Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen
 - b) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen
 - c) Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen
 - d) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der bischöflichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband der bischöflichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (5) Die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann ein Mitglied eines Vereinsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern der Verein innerhalb einer von der bischöflichen Aufsicht in Rottenburg a. N. gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (6) Die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg – Stuttgart kann einem Mitglied eines Vereinsorganes unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (7) Die bischöfliche Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann in Wahrnehmung der Aufsicht nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt.
- (8) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Verbandes fällt das Verbandsvermögen – nach Bereinigung sämtlicher Verbindlichkeiten – der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 14.06.2013 in Kraft.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2012

Anmerkung:

Mit der weiblichen Form sind auch Männer mitgemeint, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Vorstandes und des Verbandsrates

Impressum

IN VIA
Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Stöckachstraße 55
70190 Stuttgart

Verantwortlich: Elke Willi